Stadt Bielefeld
Der Oberbürgermeister

Bekanntmachung

Der Stadtentwicklungsausschuss hat in seiner Sitzung am 03.12.2019 die **3. Änderung des Bebauungsplan Nr. I/St 35 „Gewerbegebiet Beckhof"** für das Gebiet westlich der Wohnbebauung am Menkebach, nordöstlich der gewerblichen Nutzungen zwischen Gildemeisterstraße und der Straße „Am Beckhof" und südöstlich der Gildemeisterstraße – Stadtbezirk Sennestadt – als **Entwurf** zur öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen.

Mit der Planung soll die Erweiterung der Verkaufsfläche des dortigen Einzelhandelsbetriebes planungsrechtlich ermöglicht werden.

Der Beschluss hat den folgenden Wortlaut:

1. Die 3. Änderung „Einzelhandel am Beckhof/Gildemeisterstraße" des Bebauungsplanes Nr. I/St 35 „Gewerbegebiet Beckhof" für das Gebiet westlich der Wohnbebauung am Menkebach, nordöstlich der gewerblichen Nutzungen zwischen Gildemeisterstraße und der Straße „Am Beckhof" und südöstlich der Gildemeisterstraße wird mit dem Text und der Begründung als Entwurf beschlossen.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist mit Text und Begründung für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, gemäß § 3 (2) Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen. Die Auslegung ist gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich bekannt zu machen.
3. Parallel zur Auslegung sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB zu beteiligen.

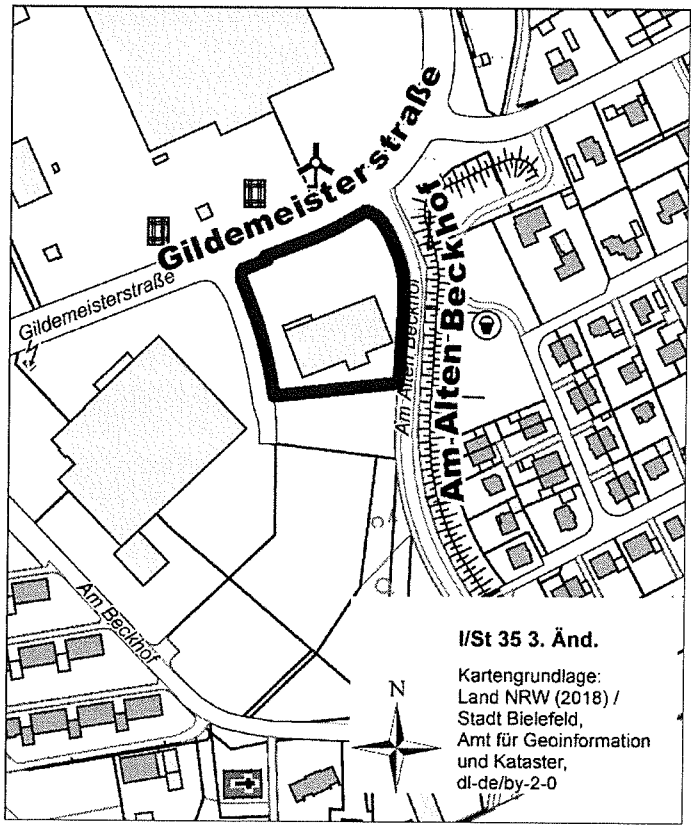

In dem vorstehenden Planausschnitt ist der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung mit einer durchgehenden Linie kenntlich gemacht. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Bauamtes verbindlich. Die einzelnen Festsetzungen gehen aus dem Plan mit Text und Begründung hervor.

Die durch die Schließung der Verwaltungsgebäude zum Schutz vor dem Coronavirus unterbrochene Auslegung wird nun fortgesetzt. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit der Begründung und den wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen liegt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB

vom 25. Mai bis einschließlich 08. Juni 2020

im Foyer des Technischen Rathauses, August-Bebel-Straße 92 (Eingang Falkstraße), 33602 Bielefeld, montags bis mittwochs von 8.30 bis 17.00 Uhr, donnerstags von 8.30 bis 18.00 Uhr, freitags von 8.30 bis 14.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Weiterhin können die Unterlagen auch während des Offenlegungszeitraumes im Internet unter www.bielefeld.de in der Rubrik „Planen Bauen Wohnen" eingesehen werden.

Der Beschluss, Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, werden hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind zu den nachstehenden Schutzgütern verfügbar:

- **Mensch und menschliche Gesundheit/Bevölkerung** (Immissionen: Hierzu liegt eine schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan vor. Die im ursprünglichen Bebauungsplan ausgewiesenen immissionswirksamen flächenbezogenen Schall-Leistungspegel werden eingehalten. Erholung: Der betroffene Bereich hat durch die aktuelle Nutzung keine Funktion zur Erholungsnutzung, eine Beeinträchtigung der Erholungsfunktion entsteht nicht.)
- **Tiere und Pflanzen** (hierzu liegt ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag mit einer Darstellung der möglichen Auswirkungen der Planung auf geschützte Tier- und Pflanzenarten vor. Es liegt keine Inanspruchnahme von Schutzgebieten und keine erhebliche Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten vor.)
- **Fläche und Boden** (die überbaute Fläche wird sich erhöhen, aufgrund der bestehenden Versiegelungen sind Beeinträchtigungen des Schutzgutes Fläche nicht zu erwarten. Die Böden im Plangebiet sind als anthropogen verändert einzustufen und in weiten Teilen bereits versiegelt bzw. überbaut und können somit keine Bodenfunktionen mehr erfüllen.)
- **Wasser** (Grundwasser und Oberflächengewässer: Durch das geplante Vorhaben wird nicht (dauerhaft) in das Grundwasser eingegriffen, das im Plangebiet anfallende Niederschlagswasser soll in den angrenzenden Regenwasserkanal eingeleitet werden.)
- **Klima und Luft** (Zunahme der Wärmebelastung innerhalb des Plangebietes, keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes Klima und Luft, eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.)
- **Landschaft** (keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen), Kulturgüter und sonstige Sachgüter (keine Betroffenheit.)
- **biologische Vielfalt und Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, Art und Menge der erzeugten Abfälle (**Sie sind im Umweltbericht sowie dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie auch teilweise in den Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Träger öffentlicher Belange und der Fachämter enthalten. Im Ergebnis entstehen keine Beeinträchtigungen, die für die Wechselwirkungen eine Relevanz entfalten würden. Durch

die Vergrößerung der zulässigen Verkaufsfläche ist von einer Vermehrung der Menge der erzeugten Abfälle auszugehen.)

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen bei der Stadt Bielefeld abgegeben werden. Beispielsweise per Brief an „Stadt Bielefeld, 33597 Bielefeld", per E-Mail an „Bauamt@bielefeld.de", per Fax an „49(521)51-3206", über das genannte Internetportal oder bei der genannten Auslegungsstelle schriftlich oder zur Niederschrift. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Bielefeld deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Bielefeld, den 14 .05.2020

Clausen

Clausen
Oberbürgermeister

14/05